Das Streikpostenstehen.
Ein Beitrag zum Koalitions- und Streikrecht.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Heinrich Rütten

aus Lobberich a. Rh.

Berichterstatter: Geh.-Rat Prof. Dr. André.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1925.

I. Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung des Koalitions- und Streikrechts.

In der ersten Hälfte des Mittelalters trat ein Bedürfnis von Seiten abhängiger Lohnarbeiter, der Gesellen, nach einem Koalitionsrecht oder Streikrecht kaum zu Tage, da deren Bestreben nicht darauf gerichtet war, bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen, sondern selbständig, d. h. Meister zu werden. Erst nachdem den Gesellen das Meisterwerden äußerst schwer, ja vielen unmöglich gemacht worden war, (Schließung der Zünfte) schlossen sich diese in den sogenannten Gesellenladen zusammen. Abgesehen davon, daß in jener Zeit jeder Zusammenschluß der Bürger verboten war, erblickten die Obrigkeiten in dem Zusammenschluß der Gesellen eine Auflehnung gegen die Staatsgewalt, da letztere danach strebten, die vom Staate gegebenen Arbeitsbedingungen selbständig zu ändern. Bis ins 19. Jahrhundert hinein kam es aus diesem Grunde zu zahlreichen Koalitions- und Streikverboten. Erst ganz allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß das Koalitionsrecht ein soziales Recht der Arbeiter sei und daß, was das sog. Streikrecht anbelangt, der Gesamtheit der Arbeiter dasselbe Recht zustehe, das unbestritten dem einzelnen stets zugestanden hatte.

England ging mit der Aufhebung der Koalitions- und Streikverbote voran. Sachsen hob im Jahre 1867 als erster deutscher Einzelstaat die Koalitionsverbote auf. Die Gewerbeordnung brachte zwar im § 152 die Koalitionsfreiheit, versagte aber den Koalitionen den privatrechtlichen Schutz und schuf im § 153 der G. O. ein ungünstiges Ausnahmerecht für die gewerblichen Arbeiter. Während vor dem Kriege das Streben einflußreicher Kreise, besonders der Arbeitgeber, darauf hinausging, das Koalitions- und Streikrecht einzuschränken, waren die Arbeiter nach dem Kriege vielfach der Ansicht, in ihren Bestrebungen vollkommen ungebunden zu sein. Erst in neuester Zeit zeigte sich eine Beruhigung, die einer gesetzlichen Entwicklung des Koalitions- und Streikrechtes günstig zu sein scheint.

II. Das geltende Koalitionsrecht.

§ 153 G. O. wurde durch Gesetz vom 25. 5. 1918 aufgehoben.

Durch Artikel 159 der R.V. wurde das Koalitionsrecht aller Arbeiter verfassungsrechtlich verbürgt in dem Sinne, daß nur ein verfassungsänderndes Reichsgesetz es einschränken oder aufheben kann.

Abs. 2 § 152 G. O. ist durch Art. 159 R. V. als ein benachteiligendes Sonderrecht für die gewerblichen Arbeiter aufgehoben worden. Art. 159 der R. V. legt der Befugnis der Koalitionen, und zwar aller Koalitionen, den Austritt der Mitglieder vertraglich zu erschweren, weitergehende Beschränkungen auf als § 39 B. G. B.

III. Das geltende Streikrecht.

Es gibt kein Streikrecht, sondern nur eine Streikbefugnis. Das sogenannte Streikrecht ist mit dem Koalitionsrecht nicht identisch, da der Streik ein Mittel uud zwar das schärfste Mittel ist, das die Koalition zur Erreichung ihres Zweckes anwendet.

Die Betätigung des Streikens liegt innerhalb der Freiheitssphäre des Individuums, die von den staatlichen Gesetzen umgeben, begrenzt ist.

Deshalb kann der Staat durch ein Gesetz das Streiken verbieten oder seine Anwendung einschränken. Ein Verzicht auf die Streikbefugnis wäre, sofern die Bindung nicht gegen die guten Sitten verstößt, giltig.

Aus der Tatsache, daß wir nur eine Streikbefugnis kennen, ergibt sich, daß die Arbeiter nicht das Recht haben zu streiken unter Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, die sie dem Arbeitgeber gegenüber haben. Für den Schaden, der durch Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten entsteht, haften sie.

Erfüllt ein Streik den Tatbestand einer unerlaubten Handlung nach § 826 B. G. B., so sind die Streikenden nicht nur dem Unternehmer schadenersatzpflichtig, sondern auch jedem Dritten, der durch den widerrechtlichen Streik Schaden erlitten hat, wenn ihnen unmittelbar oder wenigstens mittelbar Schädigungsvorsatz nachgewiesen werden kann.

Handelt es sich um einen Schaden, der nachweislich nur durch die Arbeitsverweigerung eines Einzelnen entstanden ist, so haftet für diesen Schaden auch nur der Einzelne. Für den typischen Streikgesamtschaden haften die Streikenden als Gesamtschuldner.

Da die Gewerkschaften meist nicht rechtsfähige Vereine sind, gelten bezüglich ihrer Haftung die allgemeinen Regeln des Gesellschaftsrechtes.

IV. Das Streikpostenstehen.

1. Streikposten sind Personen, die durch eine Reihe von Maßnahmen den Streik für die Arbeitnehmer erfolgreich zu gestalten versuchen.

2. In den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege versuchten die Arbeitgeber mit allen Mitteln das Streikpostenstehen zu verhindern, da es sich als das wichtigste Kampfmittel der Streikenden erwies. Der Einfluß der Revolution hinwiederum ließ es zu, daß den Streikposten große Freiheit gelassen wurde und zu Zeiten selbst gegen grobe Ausschreitungen derselben nicht energisch angegangen werden konnte.

3. Das Streikpostenstehen als solches ist nicht widerrechtlich, auch nicht unsittlich, es ist aber auch keine Betätigung des Koalitionsrechtes und genießt nicht dessen Schutz. Es ist ein Koalitionskampfmittel und zwar ein Hilfsmittel des Streiks, mithin auch in allem wie dieser zu behandeln. Es gibt auch hier also nur eine Befugnis, kein subjektives öffentliches Recht, durch das Zivil- und Strafrecht überschattet werden.

4. Es wird darum eine nach den bestehenden Gesetzen strafbare Handlung nicht deshalb straffrei, weil sie von Streikposten begangen wird. Die vorkommenden Straftaten sind etwa:

a) Die Beleidigung. Ob das Wort „Streikbrecher" als Beleidigung anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

b) Die Nötigung und Drohung.

Unter Umständen ist schon das ruhige Stehen und Beobachten des Streikpostens als eine Nötigung im Sinne des § 240 St. G. B. anzusehen.

c) Der Hausfriedensbruch.

d) Die Körperverletzung.

e) Unbefugtes Waffentragen.

f) Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und die Obrigkeit.

g) Widerstand gegen die Staatsgewalt.

h) Grober Unfug.

Unter Umständen kann das Streikpostenstehen als grober Unfug bezeichnet werden auch ohne Hinzutreten einer weiteren Tätigkeit der Streikposten.

i) Verstoß gegen § 366 Ziffer 10 und 11 St. G. B. Dieser Verstoß kann ebenfalls unter Umständen in dem Streikpostenstehen an sich liegen.

5. Da die öffentlich rechtliche Erlaubtheit des Streikpostenstehens die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausschließt, haften die Streikposten wie Streikende.

Eine einstweilige Verfügung zur Unterbindung des Streikpostenstehens kann der Richter gegen die Streikposten, die Gewerkschaften oder die Streikleitung nur unter ganz besonderen Umständen erlassen.

Sie ist nur zulässig, wenn erstens die Unterlassungsklage gegeben ist, weil der strafrechtliche Schutz nicht ausreicht, und zweitens außerdem die einstweilige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint.

Eine Besitzstörungsklage aus § 862 B. G. B. oder nach Analogie desselben ist nicht zulässig.

V. Schluß.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, eine möglichst genaue und deutliche gesetzliche Regelung zu schaffen, durch welche die Willkür bekämpft und dem vielfach herrschenden Faustrecht ein Ende bereitet wird.